



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

**Nur per E-Mail**

An die  
bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger  
z.H. der jeweiligen Vorstände  
bzw. Geschäftsführungen  
sowie der jeweiligen Verwaltungsräte  
bzw. Vertreterversammlungen

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1691

Referat 112

bearbeitet von:  
Frau Commandeur

referat112@bas.bund.de  
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 21. Februar 2023

AZ: 112 – 4101 – 1026/2020  
(bei Antwort bitte angeben)

**nachrichtlich:**

BMG

BMAS

GKV-Spitzenverband

BKK Dachverband e.V.

vdek e.V.

Gemeinsame Vertretung der Innungskassen e.V.

DGUV

**Recht der Selbstverwaltung – hier: Regelung über die schriftliche Beschlussfassung für die Vertreterversammlung und die besonderen Ausschüsse ab dem 1. Januar 2023 (§ 64 Abs. 3 S. 2 SGB IV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie gerne über die Gesetzänderung im Rahmen des § 64 Absatz 3 SGB IV sowie die Verlängerung der Regelung des § 64 Absatz 3a SGB IV informieren.

Durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 2022 wurde der § 64 Absatz 3 SGB IV dahingehend geändert, dass die Vertreterversammlung und die besonderen Ausschüsse nach § 36a SGB IV seit dem 1. Januar 2023 schriftlich abstimmen können, soweit die Satzung es zulässt. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans oder

mindestens ein Mitglied eines besonderen Ausschusses nach § 36a SGB IV der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

Die Regelung des § 64 Absatz 3 SGB IV eröffnet Ihnen die Möglichkeit, dauerhafte und unbefristete Regelungen zur schriftlichen Beschlussfassung besonderer Ausschüsse nach § 36a SGB IV in die Satzungen aufzunehmen.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19 Schutzgesetz) die Geltungsdauer des bis zum 31. Dezember 2022 befristeten § 64 Absatz 3a SGB IV bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde. Danach können Selbstverwaltungsorgane und besondere Ausschüsse aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. ( Thorsten Schlotter)